

Behörde:

Gemeindeverwaltung Borsdorf
Rathausstraße 01

04451 Borsdorf

Ort, Datum Borsdorf, 06.06.2013	
Sachbearbeiter(in) Herr Burkhard	Zimmer Nr. OA
Telefon (Durchwahl) 034291 / 414- 30	Telefax 034291 / 414-12
Nr. / Aktenzeichen / Geschäftszeichen (Bitte immer angeben) BA 13 / 0074	

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Kamenzer Str. 13 / 15
01099 Dresden

Sondernutzungserlaubnis

für öffentliche Verkehrsflächen
nach § 18 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG)
und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)

Zum Antrag vom 05.05.2013
Geschäftszeichen Plakatierung "Bundestagswahl 2013"

A - Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus

1. Ort der Maßnahme (genaue Bezeichnung der Straße bzw. des Platzes, Hausnummer)

An öffentlichen Straßen in der Gemeinde Borsdorf mit den Ortsteilen Borsdorf, Cunnersdorf, Panitzsch und Zweenfurth

2. Art der Arbeiten

☐ (bitte auswählen) ☐ (bitte auswählen) ☐

3. Maßnahme

☐ (bitte auswählen) ☐ (bitte auswählen) ☒ **Plakatierung "Bundestagswahl 2013"**

4. Die Sondernutzungserlaubnis wird ☒ in stets widerufflicher Weise **erteilt** von **24.08.2013** bis **22.09.2013**

B - Auflagen Mit der Erlaubnis sind zur Sicherung und Erleichterung des Verkehrs und zum Schutz der Straße Auflagen verbunden:

Anzahl: max 10 Stück je Ortsteil Plakatierungen sind im Kreuzungsbereich sowie außerhalb von Ortschaften nicht gestattet !
Größe: max DIN A 1 (0,5 qm)
Abnahme: spätestens innerhalb der 41. KW WEITERE AUFLAGEN s. ANLAGE !

C - Kosten (Gebühren, Auslagen, Sicherheitsleistungen, Vorschuss)

Für die Sondernutzung wird eine **einmalige** Gebühr in Höhe von **0,00** Euro festgesetzt.

Die Gebühr **für den Sondernutzungszeitraum beträgt:** **0,00** Euro

☐ Verwaltungsgebühr: **0,00** Euro

☐ Auslagen: **0,00** Euro

☐ Sicherheitsleistungen: **0,00** Euro

☐ Vorschuss: **0,00** Euro

☒ **0,00** Euro

D - Fälligkeit

Der Gesamtbetrag ist ☐ sofort ☐ binnen ☐ Wochen ☐ spätestens bei Beginn der Arbeiten unter Angabe des o. g. Geschäftszeichens auf folgendes Bankkonto einzuzahlen oder zu überweisen:

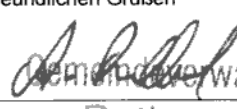
E - Gründe

1. Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist nach § 18 Abs. 1 SächsStrG die Straßenbaubehörde/Gemeinde zuständig.
Die Festsetzung der Sondernutzungsgebühr erfolgt auf Grund des § 21 SächsStrG i. V. mit der örtlichen Sondernutzungssatzung.

2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die auf Blatt 2 abgedruckten weiteren Auflagen und technischen Bestimmungen sowie die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieser Sondernutzungserlaubnis.

Mit freundlichen Grüßen
I. A.


Gemeindeverwaltung Borsdorf
Rathausstraße 1
04451 Borsdorf

Unterschrift / Siegel

Auflagen und Hinweise

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebruch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Verwaltung. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.

Von ihr kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist.

Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Verwaltung.

Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind zu ersetzen

Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Verwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Verwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Diese Rechte stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis, oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Anlage Kabel, Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind.

Behinderungen des Verkehrs sind zu vermeiden bzw. unter Vornahme der gebotenen Sicherungsmaßnahmen auf das Mindestmaß zu beschränken; vor allem dürfen vorhandene Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen nicht verdeckt werden. An Straßenkreuzungen oder -einmündungen ist ausreichende Sichtmöglichkeit zu gewährleisten.

Diese Ausnahmegenehmigung ist auf der Baustelle zur Einsichtnahme durch zuständige Beamte/Bedienstete bereitzuhalten. An Ort und Stelle ergehende zusätzliche behördliche Anordnungen zur Sicherung des Straßenverkehrs sind unverzüglich zu befolgen.

Der Beginn der Bauarbeiten ist der Verwaltung rechtzeitig anzuzeigen.

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.

Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Verwaltung einzuholen.

Die Beendigung der Bauarbeiten ist anzuzeigen.

Zu widerhandlungen sind nach § 49 Abs. 1 Nr. 27 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetz.

Hinweis des Trägers der Straßenbaulast:

Für die Arbeiten im Straßenbaugebiet sind die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.

Die Standsicherheit der Anlage und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muss gewahrt bleiben. Für Baumaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsberechnungen erfordern, muss vor Beginn eine statische Berechnung aufgestellt und soweit erforderlich, von einem zugelassenen Prüflingenieur geprüft werden. Die statische Berechnung sowie Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und Baubehelfe sind auf Verlangen der Verwaltung vorzulegen.

Soweit Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern, kann verlangt werden, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, in Mehrschichtbetrieb oder innerhalb Fristen durchgeführt werden. Auch können zeitsparende Bauweisen verlangt werden.

Die Entwässerung der Straße muss während der Bauarbeiten gewährleistet sein. Straßenentwässerungsanlagen sind vor Verunreinigungen zu schützen. Den Weisungen der für die Entwässerungsanlagen zuständigen Stellen sowie der Wasserbehörden ist Folge zu leisten. Auf § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes wird verwiesen.

Die Straßenbepflanzung ist zu schonen.

Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten stehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs erforderlich ist.

Es ist sicherzustellen, dass die Straße mit ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereiches nicht beschädigt wird. Ergibt sich im Verlauf der Bauarbeiten unerwartet eine Gefährdung oder Beschädigung, so ist die Verwaltung sofort zu benachrichtigen.

Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Verwaltung so zu lagern bzw. zu errichten, dass der Verkehr auf der Straße nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.

Werden Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt, so ist das zuständige Vermessungs- oder Katasteramt zu unterrichten. Der Pflichtige hat die zur Grenzerstellung erforderlichen Arbeiten nach Weisung der zuständigen Stellen ausführen zu lassen. Entsprechendes gilt für Messzeichen der Verwaltung; zu unterrichten ist das Straßenbauamt.

Die Baugrube ist unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten zu verfüllen. Der Füllboden ist so einzubauen und zu verdichten, dass möglichst keine Setzungen im Bereich der Straße auftreten. Das "Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben" und die "Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau" sind zu beachten. Erforderlichenfalls ist der Aushub durch geeignetes Material zu ersetzen.

Die Verwaltung kann während der Bauausführung abweichend von der Vereinbarung im Einzelfall zusätzliche Anforderungen stellen, wenn solche bei der Durchführung der Arbeiten notwendig werden.

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung sobald wie möglich zu entfernen. Die Straße ist im Baustellenbereich zu reinigen und wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das gleiche gilt für alle Teile der Straße und das Zubehör. Die beim Bau frei werdenden Bodenmassen sind abzufahren. Beschädigte Bepflanzung ist zu ersetzen, Seitenstreifen und Böschungen sind wieder zu begrünen.

Auf Verlangen der Verwaltung findet eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb von drei Jahren auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat (umseitige Anschrift), einzulegen.

Hinweis zur Plakatierung
für Wahlen und Wahlveranstaltungen
an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Borsdorf

Sondernutzungssatzung der Gemeinde Borsdorf vom 29.06.2011

Plakatierungen im öffentlichen Verkehrsraum stellen eine Sondernutzung gemäß § 18 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) dar, die einer Genehmigung bedürfen. Daher benötigen Veranstalter/Parteien, welche Plakate für Ihre Veranstaltung/Wahl aufhängen wollen, von der Gemeinde Borsdorf eine Plakatierungserlaubnis.

Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.

Die Erteilung einer solchen Erlaubnis ist 2 Wochen vor Beginn einer Plakatierung schriftlich bei der Gemeinde / Ordnungsamt zu beantragen.

Für die Erteilung der Plakatierungsgenehmigung sind folgende Angaben notwendig:

- Tag der Veranstaltung/ Wahl
- Plakatierungszeitraum
- Stückzahl
- Größe
- Grund bzw. Zweck der Veranstaltung/ Wahl
- Ansprechpartner/ Verantwortlicher mit Anschrift und Telefonnummer.

Die Erlaubnis wird für einen Zeitraum von max. 4 Wochen vor der Veranstaltung/ Wahl bis unmittelbar danach für die Aufstellung von bis zu **40 Plakattafeln – davon max. 10 Plakate pro Ortsteil - (max. DIN A1)** erteilt. Die Plakate sind so zu gestalten, dass sie das Ortsbild nicht verunstalten. Beschädigte Plakattafeln sind unverzüglich zu entfernen. Ebenso sind die Plakate unmittelbar nach dem Veranstaltungsende/ Wahlende zu entfernen. Bei defekten Plakattafeln, die im öffentlichen Verkehrsraum eine Verkehrsgefährdung darstellen, behält sich die Gemeinde Borsdorf vor, diese zu entfernen.

Sollte ohne Genehmigung plakatiert werden, kann ein Bußgeld verhängt werden, des Weiteren werden die Plakate umgehend von der Gemeinde Borsdorf kostenpflichtig entfernt.

Besondere Auflagen sind Gegenstand der Genehmigung !

Die Plakatierung ist außerhalb von Ortslagen sowie an Verkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen und Straßennamenbeschilderungsmasten nicht gestattet. Weiterhin dürfen Plakatierungen nicht im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen und deren Sichtdreiecken angebracht werden (Mindestabstand von 50 m ist einzuhalten).

Bei der Befestigung an Bäumen oder Straßenbeleuchtungsmasten ist eine lichte Höhe von 2,50 m einzuhalten. Sollte die Werbeanlage in das Lichtraumprofil der Straße hineinragen, muss eine lichte Höhe von mindestens 4,50 m, gemessen von der Straßenoberkante, frei gehalten werden. Plakate/ Werbeträger dürfen nur im Innerortsbereich aufgestellt werden.

Zurrbänder aus Metall o.ä. Material sowie Schrauben und Nägel sind als Befestigungsmaterial nicht gestattet.

Wahlwerbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen oder Einzelkandidaten soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird, bedarf der Zustimmung der Gemeindeverwaltung Borsdorf.

Die zulässige Anzahl der Wahlplakate im Gemeindegebiet Borsdorf ist auf **40 Plakattafeln – davon max. 10 Plakate pro Ortsteil** - für jede Antrag stellende Gruppierung oder je Einzelkandidat (max. DIN A1) begrenzt.

Am Wahltag ist dafür Sorge zu tragen, dass in unmittelbarer Nähe (**100 m**) der Wahllokale jede Beeinflussung der Wähler ausgeschlossen ist (§ 17 Sächsisches Kommunalwahlgesetz).

Wahllokal 01, Borsdorf, Rathausstraße 1
Wahllokal 02, Borsdorf, Steinweg 3
Wahllokal 03, Borsdorf, Heinrich-Heine-Straße 33
Wahllokal 04, OT Zweenfurth, Dorfstraße 2

Wahllokal 05,
Wahllokal 06, 07, 08
Wahllokal 09

Borsdorf, Heinrich-Heine-Straße 33
OT Panitzsch, Sommerfelder Straße 6
Borsdorf, Rathausstraße 1